

Verein Kulturweid

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kulturweid besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8005 Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Ermöglichung von kulturellen, sportliche, sozialen und naturbezogenen Projekten auf der Brache des künftigen Schulhauses Pfingstweid für die Dauer der Zwischennutzung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Gönnerschaften sind möglich

Sämtliche Vereinsmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag.

Natürliche Personen: CHF 50.00

Juristische Personen: CHF 100.00

Gönner (ohne Stimme): CHF 200.00

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. Wiedererwägungsgesuche an die Mitgliederversammlung sind möglich.

Die Projektleitung jedes Projekts muss im Verein Mitglied sein.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit infolge Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen den Vereinszweck ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen zum endgültigen Entscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet während dem ersten Jahr der Zwischennutzung mindestens alle zwei Monate statt.

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 21Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat frühestens 14 und spätestens 28 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm, d.h. die Weiterentwicklung der eingereichten Projektideen für die Zwischennutzung

- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Wiedererwägungsgesuche
- l) Entscheid über Mitgliedschaft juristischer Personen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Er sammelt neue Projekte sowie die Anliegen der Mitglieder resp. Eintritte und Austritte sowie Ausschlüsse von Mitgliedern und legt sie der Mitgliederversammlung vor.
- Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand sorgt mit geeigneten Mitteln dafür, dass die Mitglieder über wichtige Ereignisse rechtzeitig und kontinuierlich informiert werden.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Er stellt die Kommunikation zwischen dem Verein, Grün Stadt Zürich und der Quartierkoordination Soziale Dienste Stadt Zürich sicher.
- Er stellt sicher, dass die vom Verein getroffenen Vereinbarungen mit Grün Stadt Zürich eingehalten werden.
- Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
 - a) Präsidium
 - b) Finanzen
 - c) Aktuariat
- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

10. Die Revisionsstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt 2 natürliche Personen zu Rechnungsrevision oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

- Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

- Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem qualifizierten Mehr (eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen) der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.
- Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Diese Organisation wird an der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 12. November 2014 erarbeitet und an der Gründungsversammlung vom 3. Dezember 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort
Zürich, 3. Dezember 2014

Der Präsident: _____